

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.97 vom 5. Juni 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2014.97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2014.97)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.97 du 5 juin 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.97 del 5 giugno 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind mit Berufung anfechtbar, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Beim angefochtenen Entscheid vom 17. November 2014 handelt es sich um einen Entscheid der ersten Instanz. Der Streitwert liegt unter CHF 10'000.■, womit Beschwerde erhoben werden kann. Diese wurde fristgerecht eingereicht (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO).

1.2 Zum Entscheid über die Beschwerde ist der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO; SG 221.100]), der auf dem Zirkulationsweg entscheiden kann (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

1.3 Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren nicht zulässig (Art. 326 ZPO).

### **E. 2**

2.1 Das Zivilgericht hat im angefochtenen Entscheid festgestellt, dass die vom Beschwerdeführer in Betreuung gesetzte Forderung von CHF 810.■ nicht geschuldet sei. Daraus ergebe sich die betreibungsrechtliche Folge, dass die Betreuung aufgehoben werde. Zudem sei das Betreibungsamt anzuweisen, die Betreuung zu löschen (Zivilgerichtsentscheid, Erwägung 2).

2.2 In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer einzig geltend, dass Betreibungen gemäss einem Bundesgerichtsentscheid nicht zu löschen seien und nach 5 Jahren sowieso aus dem Betreibungsregister entfernt würden. Mit der Beschwerdeantwort bekräftigt die Beschwerdegegnerin ihr Anliegen, ■dass der Betreibungsauszug gelöscht wird■. In seiner unaufgefordert eingereichten Replik reicht der Beschwerdeführer sodann Dokumente ein, die belegen sollen, dass die Beschwerdegegnerin den geschuldeten Betrag nicht bezahlt habe. Diese Tatsachenbehauptungen und Beweismittel sind neu und können im Beschwerdeverfahren nicht mehr vorgebracht werden (vgl. Art. 326 ZPO). Damit ist einzig die Frage zu prüfen, ob das Zivilgericht das Betreibungsamt zu Recht angewiesen hat, die Betreuung zu löschen.

2.3 Es entspricht einer Besonderheit des schweizerischen Vollstreckungsrechts, dass der Gläubiger eine Betreuung einleiten kann, ohne den Bestand seiner Forderung nachweisen zu müssen (Art. 69 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR

281.1]). Der Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht. Dies führt dazu, dass auch ungerechtfertigte Betreibungen Eingang in das Betreibungsregister finden können, das interessierten Dritten zur Einsicht offensteht (Art. 8 und 8a SchKG). Das Betreibungsrecht stellt es ins Belieben des Gläubigers, ob und zu welchem Zweck er Betreibung einleiten will. Der Schuldner seinerseits kann Rechtsvorschlag erheben (Art. 74 SchKG) mit der Wirkung, dass die Betreibung einstweilen nicht fortgesetzt werden darf und der Gläubiger auf den Rechtsweg verwiesen wird (Art. 78 f. SchKG). Unternimmt der Gläubiger daraufhin keine weiteren Schritte, um die Fortsetzung der Betreibung zu erwirken, steht dem Betriebenen die allgemeine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der in Betreibung gesetzten Forderung offen. Sofern sich aus dem Entscheid über diese Klage ergibt, dass die Betreibung zu Unrecht erfolgt ist, führt dies nach Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG zur Verweigerung der Kenntnissgabe der Betreibung an Dritte (BGer 4A\_414/2014 vom 16. Januar 2015 E. 2.1 und 2.2 mit weiteren Hinweisen). Einträge, über die nach Art. 8a SchKG Dritten keine Auskunft gegeben werden darf, werden somit nicht aus dem Register ■gelöscht■, sondern bloss mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet. Die Daten werden damit lediglich nach aussen unzugänglich gemacht, das heisst sie dürfen nicht an Dritte bekannt gegeben werden (BGer 4A\_440/2014 vom 27. November 2014 E. 2; Peter, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar SchKG I, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 8a N 18; vgl. auch Möckli, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar SchKG, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 8a N 21 und 22).

Art. 8 Abs. 3 lit. a SchKG bildet keine gesetzliche Grundlage, gestützt auf welche Zivilgerichte den Betreibungsämtern Anweisungen geben könnten. Aus dieser Bestimmung ergibt sich aber, dass die Betreibungsämter Dritten von einer Betreibung unter anderem dann keine Kenntnis geben, wenn die Betreibung aufgrund eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben oder deren Nichtigkeit festgestellt wurde. Die Anwendung von Art. 8 Abs. 3 lit. a SchKG steht in der ausschliesslichen Kompetenz der Betreibungsbehörde, die Register führt, nicht in derjenigen der Zivilgerichte, selbst wenn diese mit einer negativen Feststellungsklage über die Betreibungsforderung befasst sind. Ein Begehren um ■Löschung■ eines Betreibungsregistereintrags, das heisst um Kennzeichnung des Eintrags mit einem entsprechenden Vermerk, bzw. um Nichtmitteilung eines Eintrags an Dritte, muss deshalb beim zuständigen Betreibungsamt gestellt werden (BGer 4A\_440/2014 vom 27. November 2014 E. 4.2).

2.4 Im vorliegenden Fall hat das Zivilgericht die Klage der Beschwerdegegnerin als allgemeine Feststellungsklage behandelt und in diesem Rahmen festgestellt, dass die in Betreibung gesetzte Forderung nicht besteht (Ziffer 1 des Entscheiddispositivs), und die Betreibung aufgehoben (Ziffer 2 des Entscheiddispositivs). Dies wird vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht in Frage gestellt.

Darüber hinaus hat das Zivilgericht das Betreibungsamt Basel-Stadt ■angewiesen, die Betreibung Nr. 13030102 zu löschen■ (Ziffer 3 des Entscheiddispositivs). Gegen diese Anweisung wendet sich der Beschwerdeführer im Ergebnis zu Recht. Eine solche gerichtliche Anweisung ist nämlich nach den Ausführungen in E. 2.3 zunächst unzutreffend oder zumindest unpräzise. Zutreffenderweise geht es nicht um eine ■Löschung■ des Betreibungsregistereintrags, sondern lediglich um eine Verweigerung der Kenntnissgabe des Eintrags an Dritte. Sodann fehlt es einer solchen gerichtlichen Anweisung an das

Betreibungsamt auch an einer rechtlichen Grundlage; sie ist deshalb unzulässig. Vielmehr hat die Schuldnerin in Konstellationen wie der vorliegenden beim zuständigen Betreibungsamt ein Gesuch um Nichtmitteilung des Eintrags an Dritte zu stellen.

### **E. 3**

Demgemäss ist die Ziffer 3 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Beschwerde gutzuheissen. Für das Beschwerdeverfahren werden umständehalber keine Gerichtskosten erhoben. Parteivertretungskosten sind nicht angefallen und daher auch nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.